



Der Vorsitzende

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

Mag. Margit Uhlich

2026-0.411.598 (VA/8683/V-1)

9. Juni 2026

Betr: betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. ChG-Novelle 2026)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ: Verf-2013-1171/99-Nc

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Einladung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes abzugeben, mit dem unter anderen das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) geändert werden soll und erlaubt sich, wie folgt, auszuführen:

Zu Art. I Z 27 bis 29 (§ 8 Arten der Hauptleistungen) und Z 60 (§ 21 Einleitung des Verfahrens)

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl. Nr. 10/2015 ist Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigung insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 Hauptleistungen in Betracht. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 Hauptleistungen in Betracht; dazu zählen ua. die Abdeckung von Wohnbedarf in Wohngemeinschaften oder Wohnheimen sowie die Zuweisung zu geschützten Arbeitsplätzen oder zu fähigkeitsorientierten Aktivität in Werkstätten bzw. Einrichtungen zur Arbeitsorientierung.

Dennoch sieht das geltende Oö. ChG schon bisher vor, dass ein Rechtsanspruch auf eine Hauptleistung nur dann besteht, wenn die erforderlichen Plätze in Einrichtungen oder die finanziellen Ressourcen auch tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 8 Abs. 2 Oö ChG). Im Zusammenhang mit einer Entscheidung zum Thema persönlicher Assistenz vom 23. Dezember 2024 hat das OÖ. Landesverwaltungsgericht zumindest klargestellt, dass dies keinesfalls für Geldleistungen gelten kann.

Entsprechend der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Umfang der Ansprüche der Hauptleistungen (Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung) festgelegt wird, sind leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung „Wohnen“ Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die in ihrem bisherigen Umfeld vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr leben können oder wollen und deshalb Unterstützung benötigen.

In der Praxis wird nach geltender Rechtslage in nicht rechtskonformer Weise über einen Antrag oftmals erst dann entschieden, wenn der Platz in einer Einrichtung oder die finanziellen Ressourcen für die persönliche Assistenz auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Betroffenen müssen dadurch oft viele Monate auf einen Bescheid warten bzw. gibt es lange Wartelisten.

Durch die geplante Änderung des Oö. ChG wird die Situation für die Betroffenen noch weiter verschärft. Nach § 8 Abs 2 des Begutachtungsentwurfes soll künftig ein Rechtsanspruch auf Hauptleistungen nur bei Vorliegen einer zuvor eingeholten Leistungszusicherung durch den Träger einer Einrichtung bestehen. Gemäß § 21 Abs 1 des Begutachtungsentwurfes soll ein Antrag auf einen Wohnplatz nur mehr gestellt werden können, wenn bereits die diesbezügliche Zusage des Trägers einer Einrichtung vorgelegt werden kann.

Tatsächlich folgt aber aus Art. 19 UN-BRK und Art. 26 EU-GRC, dass das Land OÖ sicherzustellen hat, dass unterschiedliche gemeindenahе Wohnangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen den anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stehen. Eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Vorsorgeplanung und Vorsorgepflicht sowie Pflicht zur Kostentragung obliegt nach der geltenden Rechtslage daher auch ausdrücklich dem Land Oberösterreich (§ 26 Abs. 1 ChG iVm § 46 Abs. 1 Oö ChG). Bisher war es so, dass der individuelle Bedarf an Leistungen nach dem Oö. ChG an das Land OÖ zu melden war

und bei Freiwerden von Plätzen der Sachverständigendienst des Landes OÖ diese nach Bedarf und Dringlichkeit vergeben konnte. Immer wieder wenden sich Betroffene oder deren Angehörige an die Volksanwaltschaft, die schon sehr lange auf einen ihrem Betreuungsbedarf entsprechenden Platz in einer Wohneinrichtung oder Werkstätte warten, ohne dass absehbar ist, wann dem Antrag Folge geleistet wird. Die Volksanwaltschaft hat dies schon mehrfach, auch zuletzt medial im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, kritisiert. Es ist nun aber zu befürchten, dass es auf Basis der geplanten Novelle insbesondere für Menschen mit intensivem Betreuungs- oder Pflegebedarf und begleitenden Komorbiditäten noch schwieriger sein wird, eine Zusage für einen Platz in einem Wohnheim oder Werkstätte zu erlangen, weil es solche Angebote in einer Region kaum oder gar nicht gibt und die Versorgungsplanung nicht bedarfsgerecht erfolgt.

Im Kontext von Behinderung und Sozialpolitik bezeichnet "Creaming off" die Praxis von Institutionen oder Dienstleistern, gezielt nur die am leichtesten vermittelbaren oder am wenigsten pflegeintensiven Personen mit Behinderung auszuwählen, um Quoten zu erfüllen oder Fördergelder möglichst effizient abzuschöpfen. Unter den Wartenden sind immer höchst vulnerable Menschen unterschiedlichen Alters, mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen, die in belastenden Lebenssituationen nicht immer auf Angehörige oder fremde Hilfe zurückgreifen können. Wenn alle einfach nur „gleich“ behandelt werden, kommt es zu strukturellen Benachteiligungen jener, deren Betreuung wegen Mehrfachbehinderungen mehr Personalressourcen erforderlich machen oder die zusätzlich eine psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung benötigen würden.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung wird der Rechtsanspruch an eine vom Menschen mit Beeinträchtigungen beizubringende Zusage eines Trägers einer Einrichtung geknüpft, was eine echte weitere Zugangsbarriere zur Realisierung von Rechtsansprüchen darstellt. Nach den Materialien *besteht die Hauptleistung nur dann, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen des Assistenzplanes (§(a) festgestellt wurde und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Träger einer Einrichtung sowie dessen Zustimmung zur Übernahme einer Leistung vorliegt*. Die neue Verfahrensbestimmung nach § 21 fordert, dass dem Antrag die Leistungszusicherung durch den Träger der Einrichtung bereits beizulegen ist. Damit wird aber ein Rechtsanspruch auf die Hauptleistungen nach dem ChG an von Antragstellenden nicht beeinflussbare Bedingungen genknüpft. Ob Priorisierungen durch Einrichtungen nicht auch auf verpönten Motiven beruhen, entzieht sich so leichter auch einer nachprüfenden Kontrolle.

Art 19 UN-BRK verlangt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Die von An-

tragstellerinnen und Antragsstellern beizubringenden Zusagen zur Realisierung von Rechtsansprüchen stehen sohin in einem krassen Widerspruch mit der Konvention, weil das Wahlrecht so de-facto den Einrichtungen zukommt.

Zu Art I Z 31 (§ 9 Therapien)

Zukünftig sollen nur mehr bestimmte Therapien aus Behindertenhilfsmitteln gefördert werden können. Eine Förderung von Hilfsmittel, wie z.B. von elektrischen Rollstühlen, ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese meist durch die Hersteller individuell angepasst und nicht zur Gänze aus der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden. Die völlige Streichung der Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Landes wird zu finanziellen Mehrbelastungen oder dem Verzicht auf Mobilitätsunterstützung von Menschen mit Behinderung führen. Menschen mit Behinderungen haben ein deutlich geringeres Einkommen als Personen ohne entsprechende Einschränkungen und sind auch öfter armutsgefährdet. Die geteilten Zuständigkeiten, die sich kompetenzrechtlich durch die Zersplitterung der Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern ergeben, werden gerade in Zeiten angespannter Budgets öfter als Rechtfertigung für Einsparungen herangezogen. Dabei aus dem Blickfeld gerät, wie negativ sich das dauerhaft auf die Lebensrealität davon Betroffener mit Behinderung auswirkt und welchen Kraftakt es für sie bedarf, jeweils Unterstützungsanträge an unterschiedliche Stellen zu richten, nur um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Christoph LUISER e.h.